

FAMILIENGÄRTNER-VEREIN FOHRLISRAIN BASEL

STATUTEN

mit

Gartenordnung

Bauordnung

Reglement Regiearbeit

Stand: 30. September 2026

INHALT

STATUTEN 5

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS 5

1. Name und Sitz 5
2. Zweck 5
3. Dachverband, Zusammenarbeit 5

II. MITGLIEDSCHAFT 6

4. Grundsatz 6
5. Aufnahme 6
6. Aktivmitgliedschaft 6
7. Passivmitgliedschaft 6
8. Ehrenmitgliedschaft 6
9. Beendigung der Mitgliedschaft 6
10. Austritt eines Mitglieds 7
11. Ausschluss von Mitgliedern 7

III. ORGANE DES VEREINS 7

12. Grundsatz 7
13. Die Generalversammlung (GV) 7
14. Der Vorstand 8
 a. Das Präsidium 9
 b. Das Sekretariat 9
 c. Das Finanz- und Kassenwesen 9
 d. Die Gartenkommission 9
 e. Die Baukommission 9
 f. Die Regie 9
 g. Beisitzende oder weitere Funktionen 10
 h. Schiedskommission 10
15. Die Revisionsstelle 10

IV. FINANZEN / HAFTUNG /ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG 11

16. Geschäftsjahr 11
17. Finanzielle Mittel 11
18. Pachtzinsen, Mitgliederbeiträge usw. 11
19. Entschädigung des Vorstands 12
20. Zahlungsfrist und Mahnungen 12
21. Haftung 12
22. Zeichnungsberechtigung 12

V. PACHTVERHÄLTNIS 12

23. Antritt, Übergabe, Weiterverpachtung 12
24. Dauer und Kündigung des Pachtvertrags 13

25. Bewertung und Kaufpreis / Entschädigung 13
26. Versicherung des Gartenhauses 14
27. Schlüssel und Schlüsseldepot 14

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14

28. Datenschutz 14
29. Vereinslokal 14
30. Änderungen von Statuten, Ordnungen und Reglementen 15
31. Fusion 15
32. Auflösung des Vereins 15
33. Inkrafttreten 15

GARTENORDNUNG 16

1. Grundsätzliches 16
2. Vorschriften und Empfehlungen zur Bewirtschaftung 16
3. Parzelle: Aufteilung 16
4. Wege und Strassen 17
5. Wasser, Leitungen, Brunnentröge und Gartenteiche 17
6. Zäune und Hecken 17
7. Gewächshäuser (festinstalliert) / Treibhäuser (provisorisch) 17
8. Steine und Trockenmauern 18
9. Beleuchtung 18
10. Bepflanzung 18
11. Schädlingsbekämfpung & Krankheiten 18
12. Dünger, Kompost- und Misthaufen 19
13. Feuer, Feuerwerk und Pyros 19
14. Tiere und Kleintierhaltung 19
15. Mittagsruhe, Nachtruhe, Lärmbelästigung 19
16. Sicherheit: Einbrüche, Überwachungskameras, Drohnen 19
17. Trampoline 20
18. Besucher 20

BAUORDNUNG 21

1. Grundsatz 21
2. Gartenhaus 21
 i. Standort des Gartenhauses 21
 a. Aussenmasse 21
 b. Baugesuch, Eingabe, Bewilligung 21
 c. Keller 21
 d. Dach 22
 e. Innenausbau 22
 f. Anstrich des Gartenhauses 22
 g. Solaranlagen 22
 h. Sonnenstoren 22

3. Gedeckter Sitzplatz 22
4. Ungedeckte Pergola 22
5. Zelte und Pavillons 23
6. Angebauter Geräteraum 23
7. Verschiedene Bauten 23
 a. Gewächshaus 23
 b. Cheminée, Gartengrill und Back- und Pizzaofen 23
 c. Vorplätze und Wege 24
8. Bauabnahmen 24
9. Haftung 24
10. Bauliche Veränderungen 24
11. Übergangsregelung 24

REGLEMENT REGIEARBEIT 25

1. Gemeinnützige und unbezahlte Arbeit 25
2. Organisation der Regiearbeit 25
3. Arten der Leistung von Regiearbeit 25
4. Bezahlte Regiearbeit 25
5. Regieersatz 25
6. Regieadministration 25

STATUTEN

*Im Rahmen der folgenden Formulierungen wird das **generische Maskulinum**, d.h. die männliche Form eines Substantivs verwendet: Im Sinne von "allgemein gültig" oder "für alle Geschlechter gültig ".*

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen «Familiengartenverein Fohrlisrain» (nachstehend «Verein»), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Münchenstein.

1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.3. Diese Bestimmung darf ohne Zustimmung der Christoph Merian Stiftung (nachfolgend: CMS) nicht geändert oder gelöscht werden. Zuwiderlaufende Bestimmungen sind unwirksam.

2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt:

a) die Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung;

b) die Mitglieder für einen naturnahen, biologischen Gartenbau und allgemein ökologische Anliegen zu sensibilisieren und anzuleiten;

c) den Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen Pachtland zwecks Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen;

d) das Veranstalten von Kursen, Vorträgen und Exkursionen in Zusammenarbeit mit der CMS und/oder anderen Gartenvereinen.

e) die Wahrung der Interessen der Mitglieder;

f) die Entwicklung und Umsetzung weiterer Gartenformen (Gemeinschaftsgärten, Baumpatenschaften, Kollektivbewirtschaftung usw.), insbesondere um einem grösseren Publikum das Gärtnern zu ermöglichen; dies unter Berücksichtigung der spezifischen Situation im Familiengartenareal Fohrlisrain.

g) die Entwicklung und Umsetzung einer naturnaher Gartenbewirtschaftung.

2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Dies gilt auch für die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

2.3. Diese Bestimmung darf ohne Zustimmung der Christoph Merian Stiftung nicht geändert oder gelöscht werden. Zuwiderlaufende Bestimmungen sind unwirksam.

3. Dachverband, Zusammenarbeit

3.1. Der Verein ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbands (SFGV). Das Abonnement der Zeitschrift des SFGV, «Der Gartenfreund», ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

3.2. Der Verein verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den übrigen Pächtervereinen auf den Parzellen der CMS, insbesondere in den Bereichen Mitgliederwesen, Entwicklung neuer Gartenformen, Naturschutz/Biodiversität usw. Die Form der Zusammenarbeit (Fusion, Dachverband, Arbeitsgruppen) ist den Vereinen überlassen.

Im Sinne dieser Zusammenarbeit ist es dem Verein erlaubt, die nötigen Informationen mit den anderen Pächtervereinen auszutauschen, insbesondere auch Informationen über Interessenten, Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Vereins, Informationen über die Vertragsverhältnisse des Vereins mit Dritten usw.

3.3. Diese Bestimmung darf ohne Zustimmung der Christoph Merian Stiftung nicht geändert oder gelöscht werden. Zuwiderlaufende Bestimmungen sind unwirksam.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Grundsatz

4.1. Die Mitgliedschaft steht in der Schweiz wohnhaften, volljährigen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus.

Diese Bestimmung darf ohne Zustimmung der Christoph Merian Stiftung nicht geändert oder gelöscht werden.

4.2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags (gemäss Zahlungsmatrix, siehe STATUTEN «18.1 Zahlungsmatrix») sowie zur Einhaltung der Statuten, des Garten- und Baureglements, sowie des Reglements zur Regiearbeit.

5. Aufnahme

Interessenten haben ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

6. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied ist jeder Pächter einer Gartenparzelle des Gartenvereins Fohrlisrain nach Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Die Aktivmitgliedschaft und der Pachtvertrag sind untrennbar und für den Pächter zwingend. Das Aktivmitglied hat in der GV Stimmrecht. Es können (beide) in einer Familiengemeinschaft lebenden Partner Aktivmitglied werden. Sie haben aber an der GV nur eine (1) gemeinsame Stimme.

Mit dem Ende des Pachtvertrags endet die Aktivmitgliedschaft.

7. Passivmitgliedschaft

Personen, welche die Familiengarten-Bewegung unterstützen wollen, können als Passivmitglied dem Verein beitreten. Aufnahmegesuche für Passivmitglieder sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Anliegen des Vereins oder generell der Familiengarten-Bewegung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch einen Generalversammlungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie schulden keinen Mitgliederbeitrag. Aktive Ehrenmitglieder (Pächter) behalten das Stimmrecht.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Pachtvertrags, durch Austritt aus dem Verein, Übertritt in die Passivmitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, oder Tod des Vereinsmitglieds. Im Todesfall gilt ohne Austrittserklärung der Lebenspartner als Pächter.

10. Austritt eines Mitglieds

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende jeden Monats erfolgen. Der Austritt ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beim Vorstand einzureichen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Empfängers sein.

Mit dem Vereinsaustritt endet automatisch auch der Pachtvertrag und umgekehrt.

11. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit wegen erheblicher Verstösse gegen die Statuten, die Garten- und Bauordnung oder den Pachtvertrag ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen:

a) Nichtbezahlens von Mitgliederbeitrag, Pachtzins oder sonstigen Beiträgen;
b) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands;
c) Verbrennen von Abfällen oder illegale Ablagerung von Müll;
d) Beschimpfungen, Handgreiflichkeiten oder Drohungen gegenüber anderen Mitgliedern.

Der Ausschluss hat die Kündigung des Pachtvertrags mit gleichem Datum zur Folge.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand zu Handen der Schiedskommission eine schriftlich begründete Beschwerde (Antrag) eingereicht werden.

Die Schiedskommission besteht aus einem Vereinsmitglied FGV Fohrlisrain, einem Vertreter des Friedensrichteramts Münchenstein und einem Vorstandsmitglied des FGV Münchenstein.

Der Entscheid der Schiedskommission ist nicht anfechtbar.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Pachtzins und Mitgliederbeitrag werden für das Autrittsjahr pro rata berechnet.

III. ORGANE DES VEREINS

12. Grundsatz

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Zusätzlich übernehmen weitere Fachgruppen (z.B. Beizliteam) und Kommissionen Aufgaben im Verein, die vom Vorstand oder von der Generalversammlung ermächtigt wurden.

13. Die Generalversammlung (GV)

13.1. Die Generalversammlung (nachfolgend: GV) ist das oberste Organ des Vereins.

13.2. Die **ordentliche GV** findet jährlich im 1. Quartal statt. Zur GV werden die Mitglieder sechs (6) Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die **ausserordentliche GV** kann jederzeit auf Begehren des Vorstands, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV findet spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand statt.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

13.3. Anträge zuhanden der GV, inklusive Abänderungsanträge, sind bis spätestens vier (4) Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

13.4. Beschlüsse an der GV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies auf Antrag und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Jede GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit fällt der Tagespräsident der GV den Stichentscheid.

Über alle Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

13.5. Stimmberechtigt ist jedes Aktivmitglied. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

13.6. Die GV behandelt folgende Geschäfte:

a) Wahl der Stimmenzählenden und des Tagespräsidiums
b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
c) Genehmigung des Jahresberichts;
d) Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Wahl des Vorstands;
g) Wahl der Revisionsstelle;
h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Pacht- und Wasserzinsen und des Regiebeitrags, der Anzahl Frondienststunden sowie deren Abgeltung bei Nichtleistung;
i) Festlegung von Entschädigungen;
j) Genehmigung des Budgets;
k) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
l) Genehmigung von Reglementen und Reglementsänderungen;
m) Behandlung von Anträgen;
n) Änderungen der Statuten;
o) Auflösung des Vereins;
p) Informationen an die Mitglieder, Bekanntgabe von Mutationen, Ehrungen

14. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle **Kompetenzen**, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

14.1. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist möglich. Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand in eigener Kompetenz (aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder) bestimmt. Das Präsidium kann bei Vakanz vom Vorstand in eigener Kompetenz (aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder) bestimmt oder gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Folgende Funktionen und Aufgaben können im Vorstand – sofern nicht in Gesetz oder Statuten anders vorgesehen – beliebig verteilt und bezeichnet werden. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend:

a. Das Präsidium

- leitet Sitzungen und Versammlungen;
- repräsentiert den Verein nach aussen;
- verantwortet die Pachtübergabe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie dem ausscheidenden, sowie dem zukünftigen Pächter.

b. Das Sekretariat

- besorgt in Absprache mit dem Präsidium die Korrespondenz;
- führt das Mitgliederverzeichnis;
- erstellt Mutationslisten zuhanden der Redaktion des Verbandsorgans;
- erstellt nötige Dokumente;
- betreut die Dokumentenverwaltung.

c. Das Finanz- und Kassenwesen

- Das Finanz- und Kassenwesen kann auch extern geführt werden. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied die Kommunikation mit dem Auftragnehmer;
- führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung);
- verantwortet die Ausstellung von Rechnungen (Jahresrechnungen an die Mitglieder gemäss Zahlungsmatrix) nach Rapport durch den Vorstand;
- verantwortet die Zahlungen an Kreditoren;
- bearbeitet Spesenabrechnungen im Auftrag des Vorstands;
- kontrolliert Zahlungsein- und ausgänge und führt das Mahnwesen;
- erstellt das Budget für das Folgejahr im Auftrag des Vorstands;
- präsentiert die Jahresrechnung und Budget zuhanden der Revisionsstelle;
- präsentiert Jahresrechnung und Budget zuhanden der GV;
- erstellt Anträge mit finanzellem Bezug zu Handen der Generalversammlung.

d. Die Gartenkommission

- überprüft die Einhaltung der Gartenordnung in Areal 1 und 2;.
- bespricht wichtige Vorkommnisse mit dem Vorstand;
- erstellt die Berichte an die Pächter, welche nach erfolgter Gartenkontrolle Verbesserungen vorzunehmen haben.

e. Die Baukommission

- überwacht die Einhaltung der Bauordnung;
- organisiert und koordiniert alle baulichen Arbeiten des FGV Fohrlisrain;
- ist für die Beurteilung von Baugesuchen gemäss Bauvorschriften verantwortlich;
- begleitet Baugesuche und deren Durchführung vor Ort.

f. Die Regie

- Ist um die Organisation der Regietage im Ablauf eines Gartenjahrs besorgt;
- Ist um die Öffnung und Schliessung der Wasserversorgung des Gartenareals besorgt;
- Bestimmt die Arbeiten und deren Organisation für den jeweiligen Regietag;
- Ist um die Kontrolle der Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge besorgt und veranlasst Reparaturen wenn nötig;
- Spricht sich mit dem Vorstand über die Finanzen bei grösseren Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen ab;
- Erarbeitet Vorschläge für Investitionen im Bereich Arealunterhalt zu Handen des Vorstands und der Finanzen;

- Verantwortet die Regieadministration.

g. Beisitzende oder weitere Funktionen

- übernehmen weitere Aufgaben des Vorstands;
- unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen;
- Übernehmen die Stellvertretung des jeweilig ausfallenden Vorstandsmitglieds.

h. Schiedskommission

- Die Schiedskommission behandelt Rekurse von Pächtern, denen der Pachtvertrag gekündigt worden ist;
- Nach einem Anhörungsverfahren, in welchem der gekündigte Pächter und der Vorstand zu Wort kommen, entscheidet sie endgültig über die Rechtmässigkeit des Ausschlusses.

14.3. Der Vorstand legt in einem **Pflichtenheft** die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, soweit diese nicht durch die Statuten vorgegeben sind.

14.4. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied auf einer mündlichen Beratung besteht, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, zulässig.

14.5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtllich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen, sowie einer Jahrespauschale, die von der GV genehmigt wird.

14.6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Jahres kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV selber aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen.

14.7. Der Vorstand kann **Fachgruppen** und **Kommissionen** bestimmen, wobei jeweils mind. zwei Vorstandsmitglieder Einsitz nehmen müssen. Der Beizug von Externen, sofern sinnvoll, ist erlaubt.

14.8. Der Vorstand kann zur Erreichnung des Vereinszwecks Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder Aufträge erteilen.

14.9. Die Gartenkommission unternimmt im Auftrag des Vorstandes zweimal jährlich Kontrollgänge durch die Areale 1 und 2.

14.10. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern und die Verpachtung oder Nichtverpachtung von Gärten.

14.11. Der Vorstand informiert die GV im Jahresbericht über seine Tätigkeit und die massgebenden Entwicklungen zur Erreichung des Vereinszwecks.

14.12. Der Vorstand informiert die Verpächterin (CMS) jährlich über die Entwicklung neuer Gartenformen, die Entwicklung der Mitgliederzahlen, getroffene Massnahmen zur Förderung von Biodiversität und Ökologie.

15. Die Revisionsstelle

15.1. Die Generalversammlung wählt mindestens drei Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die zur Revisionsstelle bestimmten Personen dürfen weder Mitglied des Vorstands noch Mitglied einer Kommission des Vereins sein.

15.2. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.3. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und kontrolliert insbesondere die Jahresrechnung, die Abschlussbilanz sowie den Vermögensstand. Sie führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
Die Revisionsstelle prüft die Budgetvorlage und die Protokolle der Generalversammlung.

15.4. Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung/Abweisung von Jahresrechnung und Budget.

IV. FINANZEN / HAFTUNG /ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Finanzielle Mittel

Dem Verein stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

a) Mitgliederbeiträge;
b) Erlöse aus eigenen Veranstaltungen;
c) Erlöse aus dem Verkauf von Getränken, Esswaren und Gartenbedarfsartikeln;
d) Spenden und Zuwendungen aller Art;
e) Beiträge Dritter;
f) Pacht-, Strom-, Versicherungs und Wasserzinsen;
g) Regiebeiträge;
h) Kapitalzinsen.

18. Pachtzinsen, Mitgliederbeiträge usw.

18.1. Zahlungsmatrix:

	Mitgliederbeitrag	Pachtzins	Wasser Strom Versicherungen	SFGV / Abo Gartenfreund	Regiebeitrag	Arealschlüssel	Externe Kassenführung
Aktivmitglied	X	X	X	X	X	X	X
Ehrenmitglied aktiv		X	X	X	X	X	X
Ehrenmitglied passiv							
Passivmitglied	X						X

18.2. Der **Mitgliederbeitrag** wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist so festzulegen, dass mit ihm die budgetierten finanziellen Aufwendungen des Vereins gedeckt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

18.3. Der **Pachtzins** für den einzelnen Garten wird im jeweiligen Pachtvertrag geregelt. Er ist zusätzlich zum Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Pachtzins für einen einzelnen Garten berechnet sich aus der Gesamtheit aller Pachtzinsen aus den geschlossenen Arealpachtverträgen zwischen dem Verein und der Grundstückseigentümerin (CMS).

Bei einer Veränderung des Pachtzinses für das Areal ist der Vorstand verpflichtet, die Pachtzinse für die einzelnen Gärten entsprechend anzupassen.

18.4. Die Konditionen für die **Regiearbeit** richten sich nach dem Regiereglement.

19. Entschädigung des Vorstands

Dem Vorstand kann eine von der GV jährlich zu bestimmende Entschädigung ausbezahlt werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet die GV. Sofern nicht anders beantragt, wird der Betrag vom Vorstand in eigener Kompetenz aufgeteilt.

20. Zahlungsfrist und Mahnungen

Die Pachtzinsen, sowie Wasser-, Strom- und Versicherungskosten, die Regie- und Mitgliederbeiträge müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt sein.

Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten und muss das Mitglied gemahnt werden, so wird eine Mahngebühr von CHF 50.- erhoben.

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FGV Fohrlisrain haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Schadenfall an Eigentum und Einrichtungen des Vereins (Wasserleitungen, Umzäunungen, Wege, Gebäude etc.) ist der Verursachende dem Verein gegenüber haftbar.

22. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit. Der Vorstand regelt die Details. Für den Bank- und Postverkehr kann dem Finanz- und Kassenwesen Einzelunerschrift erteilt werden.

V. PACHTVERHÄLTNIS

23. Antritt, Übergabe, Weiterverpachtung

23.1. Jeder Pächter erhält einen Pachtvertrag mit den wichtigsten Pachtbestimmungen.

23.2. Die Übergabe eines Gartens wird durch eine **Pachtübergabekommission** abgewickelt. Diese setzt sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, aus zwei Mitgliedern des Vorstands, der ausscheidenden, sowie – falls schon vorhanden - der zukünftigen Pachtpartei zusammen.

Die Übergabe des Gartens erfolgt an den Vorstand und dann an die neue Pachtpartei.

Bei der Übergabe wird durch den Vorstand ein **Übergabeprotokoll** erstellt.

23.3. Bei der Übergabe sind die Fahrnisbauten oder Bauten nach dem derzeit gültigen Baureglement zu prüfen und entsprechend anzupassen. Alle Anpassungen erfolgen durch und zu Lasten der abtretenden Pachtpartei. Ausgenommen davon sind Bauten, welche vor dem 01.01.2026 erstellt worden sind.

23.4. Die Parzelle ist abgeräumt, unkrautfrei und frei von Zementartikeln, Fundamenten usw. zu übergeben. Alle Pflanzen, die entsprechend der aktuellen Liste als Neophyten eingestuft

werden, müssen von der Parzelle entfernt werden. (https://www.neophyten-schweiz.ch ; jardin suisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz)

Muss die Gartenparzelle durch den Vorstand (auch teilweise) abgeräumt oder in Stand gesetzt werden, werden die Kosten für Aufwand und Entsorgung der abtretenden Pachtpartei in Rechnung gestellt.

23.5. Bei Ende des Pachtvertrags über das Areal zwischen dem Verein und der Grundeigentümerin (CMS) ist die Gartenparzelle vollständig geräumt zu übergeben. Der Pächter hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Diese Bestimmung kann ohne das Einverständnis der Christoph Merian Stiftung nicht verändert werden.

23.6. Für die **Weiterverpachtung** des Gartens ist der Vorstand zuständig.

Die bisherige Pachtpartei hat das Recht, dem Vorstand angemeldete Interessenten zur Berücksichtigung vorzuschlagen. Die Weitergabe an ein nahestehendes Familienmitglied (Partner:in, Geschwister, Eltern) ist mit Einwilligung des Vorstands möglich.

Ansonsten erfolgt die neue Verpachtung nach der vom Vorstand geführten Warteliste. Verzichtet der Anwärter auf die Übernahme einer Parzelle, bleibt er an der Spitze der Warteliste.

Eigenmächtige Gartenabtretung ohne Kündigung sowie das Suchen einer neuen Pachtpartei ist untersagt. Entsprechende Vereinbarungen zwischen neuer und alter Pachtpartei sind für den FGV Fohrlisrain nicht bindend.

24. Dauer und Kündigung des Pachtvertrags

24.1. Die Dauer des Pachtvertrags für einen einzelnen Garten kann die Dauer des Pachtvertrags über das Areal zwischen dem Verein und der Grundeigentümerin nicht übersteigen. Diese Bestimmung darf ohne Einwilligung der Christoph Merian Stiftung nicht abgeändert werden.

24.2. In der Regel wird der Pachtvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Befristete Pachtverträge sind nach Ermessen des Vorstands möglich.

24.3. Die Kündigung durch den Pächter kann auf Ende jeden Monats erfolgen.

24.4. Eine Kündigung durch den Vorstand ist nur nach den Gründen für den Ausschluss eines Mitglieds (siehe STATUTEN «11. Ausschluss von Mitgliedern») oder aufgrund übergeordneter Interessen des Vereins oder höherer Gewalt möglich.

24.5. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

24.6. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand eingereicht werden.

24.7. Pachtzins und Mitgliederbeitrag werden für das Autrittsjahr pro rata berechnet.

25. Bewertung und Kaufpreis / Entschädigung

25.1 In der Regel übernimmt der neue Pächter das Gartenhaus. Grundsätzlich sind alle Bauten und Bepflanzungen auf der Gartenparzelle nicht wertvermehrend.

25.2 Vor der Verkaufsverhandlung erstellt der Vorstand eine verbindliche Schätzung zu Handen der alten und neuen Pachtpartei. In der Schätzung wird berücksichtigt:

a) Verkehrswert des Gartenhauses: Belege vom Kauf des Gartenhauses werden zugezogen. Unter Anwendung der Abschreibungstabelle des SFGV Abschreibungssatz pro Jahr: 5%. (siehe SFGV Vereinsordner B-016-03).
(*SFGV – Schweizerischer Familiengärtner-Verband / https://www.familiengaertner.ch/)*

b) Wert sonstiger Bauten (Cheminées, Gartenplatten, Kompostbehälter,Treibbeet, Wassereinrichtung usw.) und Bepflanzung (Obstgehölze).

25.3 Bezüglich des Werts anderer Dinge, wie Einrichtung des Gartenhauses, Möbel, Solaranlage, Gartengeräte, Maschinen, usw. verhandeln der abtretende und neue Pächter ohne Mitwirkung des Vorstandes. Die Entschädigung erfolgt einvernehmlich und wird in einer Vereinbarung festgehalten.

Kommt keine Einigung zustande, ist der abtretende Pächter verpflichtet, das Gartenhaus zu räumen, Einrichtungen abzubauen und alle Geräte und Maschinen mitzunehmen.

25.4 Im Rahmen der Schätzung durch den Vorstand werden auch die Instandstellungsarbeiten wie entfernen von Thuja, Kirschlorbeer und Neophyten gemäss «jardin suisse» - Unternehmerverband Gärtner Schweiz (https://www.neophyten-schweiz.ch) sowie die Entfernung unerlaubter Bauten und Materialien festgehalten.

Falls der abtretende Pächter diese Arbeiten nicht selber übernimmt, werden die dadurch entstehenden Kosten vom Verkaufspreis abgezogen.

26. Versicherung des Gartenhauses

Die Versicherung des Gartenhauses gegen Elementarschäden (Feuer, Wasser, Sturmschäden) ist obligatorisch. Der FGV Fohrlisrain führt eine Versicherungspolice bei der Gebäudeversicherung Baselland.

Die Versicherung des Inventars und der Installationen (z.B. Solaranlagen) ist Sache jedes einzelnen Pächters.

27. Schlüssel und Schlüsseldepot

Jeder Pächter erhält drei Areal-Schlüssel gegen ein Depot von CHF 40.- pro Schlüssel. Bei Auflösung der Pacht und Abgabe der Schlüssel, wird die Depotgebühr rückerstattet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, sowie E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Mitgliederdaten an die Verpächterin weiterzugeben.

29. Vereinslokal

29.1. Der Verein unterhält ein Vereinslokal, welches durch einen Lokalwart verwaltet wird.

29.2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht und die Möglichkeit, das Lokal zu benützen.

29.3. Jedes Mitglied haftet persönlich für angerichtete Schäden an Gebäuden und Einrichtungen.

29.4. Stimmberechtigte Mitglieder können das Lokal beim Lokalwart für persönliche Zwecke reservieren lassen.

29.5. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Lokalwart über den Verwendungszweck (z. B. Fremdvermietungen, Veranstaltungen Dritter, etc.) des Vereinslokals.

29.6. Das Lokal darf von Drittpersonen nur in Begleitung von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern betreten werden. Diese Mitglieder haften für Schäden, die von den mitgebrachten Drittpersonen angerichtet werden.

29.7. Vereinsaktivitäten haben gegenüber Privatanlässen Vorrang.

30. Änderungen von Statuten, Ordnungen und Reglementen

Änderungen von Statuten, der Reglementen und Ordnungen werden von der Generalversammlung beschlossen.

31. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einem anderen, gleichgesinnten Verein und mit Zustimmung der Christoph Merian Stiftung erfolgen.

32. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, und es gilt das einfache Mehr.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

33. Inkrafttreten

Diese Statuten, inkl. der Ordnungen und Reglemente, wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 17.10.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorangehenden Statuten, Reglemente und Ordnungen.

Familiengartenverein Fohrlisrain

Basel / Münchenstein, 12.11.2025

Für den Vorstand:
Esther Lattner, Sekretärin
Heinz Wagner, Kassier

GARTENORDNUNG

Der FGV Fohrlisrain erlässt für sein Familiengarten-Areal in Anlehnung an den Schweizer Familiengärtner Verband (nachfolgend: SFGV), an das Naturraum- und Vernetzungskonzept Siedlung der Gemeinde Münchenstein sowie an den abgeschlossenen Pachtvertrag mit der Christoph Merian Stiftung folgende Vorschriften:

1. Grundsätzliches

1.1. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Statuten. Die Vereinsmitglieder richten ihre Anfragen oder Anträge direkt an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Anträge oder leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Familiengartenordnung. Er kann Pächterinnen und Pächter zum korrekten Verhalten ermahnen. Diese haben entsprechende Anweisungen des Vorstandes zu befolgen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Vorstand berechtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Familiengartenordnung zu gewährleisten (von Ersatzvornahmen oder Stilllegung von Wasseranschlüssen bis hin zu Kündigung und sofortigem Entzug des Gartens).

1.2. Der FGV Fohrlirain stellt im Rahmen der Statuten den Aktivmitgliedern mit Stimmrecht (nachfolgend: Pächter) ein Stück Pachtland (nachfolgend: Parzelle) gegen Entgelt zur Verfügung.

1.3. Jede Parzelle ist gemäss dieser Familiengartenordnung zu bewirtschaften, zu bepflanzen und in Stand zu halten.

2. Vorschriften und Empfehlungen zur Bewirtschaftung

2.1. Das Gärtnern gemäss Naturraum- und Vernetzungskonzept Siedlung der Gemeinde Münchenstein und der Broschüre des Schweizer-Familiengärtner Verbands SFGV (neuste Auflage) wird empfohlen.

2.2. Weitere Empfehlungen:

- wo möglich einheimische und insektenfreundliche Pflanzen verwenden
- Kleinstrukturen anlegen (Holzbeigen, Asthaufen, Steinhaufen, Sandlinsen, Schnittguthaufen)
- Nisthilfen für Vögel oder Insekten anbringen
- Blumenrasen statt intensiven englischen Rasen anlegen
- Pflanzenmaterial kompostieren

2.3. Lichtverschmutzung ist zu vermeiden.

3. Parzelle: Aufteilung

Die Gartenparzelle ist mit folgender Aufteilung zu gestalten:

- Maximal 50 m^2 der Pachtfläche darf mit Haus (Gebäudefussabdruck), Sitzplatz und Pergola mit Platten überbaut oder belegt werden.
- Maximal 1/3 der Pachtfläche **darf** mit gepflegtem Naturrasen oder Naturwiese belegt werden.
- Die restliche Pachtfläche **muss** bepflanzt werden.
- Gehwege innerhalb einer Pachtfläche können mit Platten belegt werden. Es ist aber darauf zu achten, dass der Einsatz von Platten möglichst minimal gehalten wird.

4. Wege und Strassen

4.1. Die Arealwege sind von den Pächtern angrenzender Parzellen sauber zu halten. Es dürfen keine Abfälle oder Steine auf den Wegen oder ausserhalb der Areale liegengelassen werden. Verunreinigungen der zu den Arealen führenden Strassen sind zu vermeiden.

4.2. Für den Zugang zu den Gärten sind nur die Arealwege zu benützen. Es ist nicht erlaubt, fremde Gärten unbefugt zu betreten oder zu durchqueren.

4.3. Velos und E-Bikes dürfen im Schrittempo auf den Wegen fahren. Das Fahren von Mopeds und Mofas im Areal ist untersagt. Ausnahmsweise zugelassen sind jedoch Zu- und Abfuhren schwerer Lasten (Baumaterial, Mist, Schutt). Fahrzeuge und/oder deren Anhänger sind sofort nach dem Entladen aus dem Areal zu entfernen.

5. Wasser, Leitungen, Brunnentröge und Gartenteiche

5.1. Pro Garten ist ein Wasseranschluss zulässig, der ausserhalb des Gartenhauses und vom Verein installiert wird. Für die Wasserleitungen innerhalb eines Gartens ist der Pächter verantwortlich und kostenpflichtig bei allfällig auftretenden Schäden (z. B. Rohrbruch). Änderungen an den bestehenden Wasserleitungen und Hähnen dürfen nur nach Einwilligung der Baukommission vorgenommen werden. Die eingesetzten Materialien müssen über eine SVGW- oder DVGW-Zulassung verfügen. Für die Ausführung anfallende Kosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt. Eventuelle Aushubarbeiten sind durch ebendiese vorzunehmen.
(SVWG / Fachverband für Wasser, Gas und Wärme / https://www.svgw.ch / DVGW / Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs / https://www.dvgw-cert.com/)

5.2. Das Bewässern mit Rasensprengern, fest verlegten Schläuchen oder durch Anbinden von Schläuchen an festen Halterungen, gespeist von der Wasserversorgung, ist verboten.

5.3. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

5.4. Für den Abwasch dürfen keine Spülmittel verwendet werden. Wird Spülmittel verwendet, so muss das Spülwasser aufgefangen und in den Ausgussbecken bei den WC-Anlagen entsorgt werden.

5.5. Gartenteiche sind erlaubt. Sie müssen gegen Unfälle (Kleinkinder) gesichert sein und Ausstiegshilfen für Kleintiere bieten.
Auf Grund der Tigermücken-Problematik sind nur belebte Teiche erlaubt.

5.6. Nur provisorische und nicht fest installierte Bassins bis 170 cm Durchmesser und einer Höhe bis 40 cm sind erlaubt.
Grössere Bassins sind nicht erlaubt.
Jegliche Chemikalien (z.B. Chlortabletten) sind verboten. Wenn das Bassin nicht mehr genutzt wird, soll das Wasser zum Giessen der Pflanzen genutzt werden.

6. Zäune und Hecken

6.1. Die Umzäunung des Areals wird vom FGV Fohrlisrain unter Mithilfe der Mitglieder erstellt. Die Pächter haben gleichmässig zum Unterhalt der Umzäunungen beizutragen.

6.2. Die einzelnen Gärten dürfen nicht durch Zäune abgegrenzt werden.

7. Gewächshäuser (festinstalliert) / Treibhäuser (provisorisch)

7.1. Es ist maximal ein (festinstalliertes) Gewächshaus pro Parzelle erlaubt. Ein Gewächshaus gilt als massiv, wenn es über ein festes Fundament verfügt und wenn ein entsprechendes Klima aufgebaut werden kann. Vor Baubeginn muss beim Vorstand die schriftliche Baubewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung wird nur für im Fachhandel erhältliche Treibhäuser erteilt. Eigenbauten werden nicht bewilligt.
Maximale Grundfläche: 6 m2

Maximale Höhe: 220 cm

7.2. Es ist maximal ein (provisorisches) Treibhaus (z.B. Tomatenhaus) mit maximal 6 m² Grundfläche in provisorischer Bauart (z.B. Holzrahmen mit Plastiküberzug und dergleichen) pro Parzelle erlaubt. Solche Treibhäuser bedürfen keiner speziellen Bewilligung. Aussenverkleidungen müssen jedoch bis Ende November vollständig weggeräumt sein. Als Ausnahme gelten festmontierte, witterungsbeständige Dächer. Die maximale Höhe solcher Treibhäuser beträgt 220 cm. Der Grenzabstand von mindestens 110 cm zu Nachbarparzellen ist einzuhalten.

8. Steine und Trockenmauern

8.1. Stein- und Schottergärten sind verboten.

8.2. Für eine verbesserte Biodiversität sind Trockenmauern auf der Parzellengrenze längsseits in Absprache mit dem Vorstand erlaubt. Die maximale Höhe beträgt 75 cm, die maximale Breite beträgt 35 cm. Es gibt keine künstliche Fixierung (Beton, Mörtel etc.).

8.3. Steinhaufen mit ökologischem Wert sind erlaubt.

9. Beleuchtung

9.1. Jegliche Beleuchtung (inkl. Deko Solarlampen) ist nur bei Anwesenheit des Pächters erlaubt. Lichtverschmutzung ist zu vermeiden.

10. Bepflanzung

10.1. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist nicht erlaubt, mehrjährige Pflanzen irgendwelcher Art, die höher als 100 cm werden, näher als 110 cm an die Grenze zu setzen.

10.2. Pro Are sind **drei niederstämmige**, gepflegte Obstbäume oder **ein hochstämmiger**, gepflegter Obstbaum zulässig. Diese müssen regelmässig geschnitten werden und gesund sein. Der Grenzabstand beträgt bei den niederstämmigen Bäumen 2 Meter und beim hochstämmigen Baum 4 Meter.

10.3. Das Pflanzen von Tannen und anderen grosswüchsigen Bäumen ist nicht gestattet.

10.4. Der Anbau von Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) sowie neuer invasiver Pflanzen (Neophyten, die sich effizient verbreiten) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorstand, die Grundeigentümerin oder die Gemeinde kann den Anbau von gewissen Pflanzen verbieten.

10.5. Die Anpflanzung von Mischkulturen ist empfohlen.

11. Schädlingsbekämfpung & Krankheiten

11.1. Jeder Pächter ist zur sofortigen Bekämpfung von tierischen, pflanzlichen und pilzlichen Schädlingen (Feuerbrand) verpflichtet, welche in seinem Garten auftreten.

11.2. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in der regelmässig aktualisierten Hilfsstoffliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau in Frick (FIBL) aufgeführt sind.

11.3. Unkraut darf ausschliesslich mit mechanischen oder thermischen Methoden bekämpft werden.

11.4. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Unkraut (Herbizide), Pilzkrankheiten (Fungizide), Insekten (Insektizide), Schnecken (Molluskizide), Spinnen (Akarizide sowie Holzschutzmittel) sind verboten.

12. Dünger, Kompost- und Misthaufen

12.1. Chemisch-synthetische Dünger (Kunstdünger) sind verboten.

12.2. Kompost- und Misthaufen sind in gefälliger Form anzulegen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten mit den Nachbarn entscheidet die Baukommission oder der Vorstand.

12.3. Gekochte Lebensmittelreste sowie Fleisch- & Fischprodukte gehören nicht auf den Kompost.

12.4. Es ist verboten, Abfälle (auch Gartenabfälle, Rasenschnitt, usw.) in den umliegenden Naturflächen (Wald, Hecken, Felder, usw.) zu entsorgen.

13. Feuer, Feuerwerk und Pyros

13.1. Direkte Feuerstellen auf der Erde sind verboten.

13.2. Jegliches Verbrennen von Gartenabfällen und umweltbelastenden Materialien ist verboten.

13.3. Das Feuern mit unbehandeltem trockenem Holz und Holzkohle ist nur in Cheminées, Backöfen und auf Grills erlaubt.

13.4. Feuerwerk ist in den Gartenarealen verboten.

13.5. Allgemeine Feuerverbote sind einzuhalten.

14. Tiere und Kleintierhaltung

14.1. Eine allgemeine und dauernde Tierhaltung auf der Parzelle ist nicht erlaubt. Ausnahme: Fische im Gartenteich.

14.2. Hunde und andere Tiere dürfen aufs Areal mitgenommen werden. Es besteht Leinenpflicht.

15. Mittagsruhe, Nachtruhe, Lärmbelästigung

15.1. Lärm ist jederzeit auf ein Minimum zu begrenzen.

15.2. Während der Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist jeglicher Lärm untersagt.

15.3. Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Häckseln etc. sind erlaubt zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Donnerstag, von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr
- Freitag und Samstag von 08:00 bis 12:00 und von 14.00 bis 18:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage sind Ruhetage

15.4. Die Lautstärke von Radios und anderen Audiogeräten muss generell so eingestellt werden, dass es die Nachbarn nicht stört.

16. Sicherheit: Einbrüche, Überwachungskameras, Drohnen

16.1. Einbrüche oder Diebstähle in Gartenarealen sind dem Vorstand zu melden.

16.2. Anzeigen an die Polizei haben durch die betroffenen Pächter selbst zu erfolgen.

16.3. Zu Sicherheitszwecken darf eine Überwachungskamera verwendet werden. Diese darf jedoch nur mit Sichtfeld auf die eigene Gartenparzelle ausgerichtet werden.

16.4. Die Überwachung von Nachbarparzellen oder anderen Teilen des Gartenareals ist verboten.

16.5. Der Einsatz von Drohnen ist nur mit Zustimmung des Vorstands erlaubt.

17. Trampoline

Trampoline sind nicht gestattet.

18. Besucher

Für die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch die Besucher ist die jeweilige Pächterin oder der Pächter verantwortlich.

Diese revidierte Familiengartenordnung wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.10.2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Familiengartenverein Fohrlisrain

Basel / Münchenstein, 12.11.2025

Für den Vorstand:
Esther Lattner, Sekretärin

Heinz Wagner, Kassier

BAUORDNUNG

Der FGV Fohrlisrain erlässt für sein Familiengarten-Areal in der Gemeinde Münchenstein folgende Bauvorschriften:

1. Grundsatz

Die Bauordnung unterliegt den Bauvorschriften der Standortgemeinde eines Areals und muss von dieser Gemeinde bewilligt werden. Der Auftrag zur Einhaltung der Bauordnung kann die Gemeinde an den Vorstand delegieren.

2. Gartenhaus

i. Standort des Gartenhauses

Der Standort des Gartenhauses wird durch den Vorstand, nach Absprache mit dem Pächter, von Fall zu Fall bestimmt.

Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

Seitlich: Mindestens 110 cm ab Grundriss des Gartenhauses bis zur Parzellengrenze

Hinten: Mindestens 210 cm ab Grundriss des Gartenhauses resp. 110 cm ab Grundriss des angebauten Geräteraums

Wird kein Geräteraum angebaut, müssen für einen allfälligen später zu erstellenden Geräteraum 100 cm reserviert werden.

a. Aussenmasse

Der maximale Grundriss des Gartenhauses (ohne angebauten Geräteraum) darf 400 cm x 350 cm nicht überschreiten (Grundfläche 14m^2). Die maximale Höhe beträgt 290 cm.

Die maximale Tiefe der offenen Gestelle am Gartenhaus darf 50 cm nicht überschreiten.

b. Baugesuch, Eingabe, Bewilligung

Für Gartenhäuser bis max. 14 m² Grundfläche und max. 290 cm Gebäudehöhe ist ein Kleinbautengesuch an die Gemeinde Münchenstein einzureichen.

Für Gartenhäuser, welche diese Masse überschreiten, ist ein Baugesuch an das kantonale Bauinspektorat in Liestal einzureichen.

Es müssen die offiziellen Gesuchsformulare des Bauinspektorats bzw. der Gemeinden ausgefüllt und vom Vorstand unterschrieben werden. Jegliche Bauvorhaben / Gesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

Für Fahrnisbauten mit weniger als 14m² Grundfläche und max. 290 cm Höhe muss ein Kleinbautengesuch inkl. Baupläne an die Gemeinde Münchenstein eingereicht werden.

Bauten mit mehr als 14m² Grundfläche und höher als 250 cm und max. 290 cm Höhe muss ein Baugesuch inkl. Baupläne an das kantonale Bauinspektorat eingereicht werden.

Alle anfallenden Kosten für die Baubewilligung gehen zu Lasten des Pächters.

Mit den Arbeiten darf in keinem Fall vor Erhalt der Baubewilligung begonnen werden.

c. Keller

Eine Unterkellerung des Gartenhauses ist nicht erlaubt.

d. Dach

Es sind nur Pult- und Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 15° gestattet.

Der maximale Dachvorsprung darf 60 cm nicht überschreiten.

Es ist ein nicht reflektierendes Material wie Ziegel, Wellblech, Metall, Bitumen und Schindeldachpappe zu verwenden. Die Verwendung von anderen Materialien ist in der Baueingabe ausdrücklich zu erwähnen und erfordert die Bewilligung des Vorstandes.

e. Innenausbau

Die Einteilung des Gartenhauses innerhalb der zulässigen Masse ist jedem Pächter freigestellt. Sofern eine Kochgelegenheit und oder Heizung eingerichtet wird, ist deren Umgebung feuersicher zu erstellen.

Der Pächter haftet für die Installationen selbst.

f. Anstrich des Gartenhauses

Imprägniermittel oder Farbanstriche sind nur in Form von lösemittelfreien Produkten sowie farblos oder in braunen Farbtönen zulässig.

g. Solaranlagen

Die Montage von Solaranlagen ist nur auf dem Dach des Gartenhauses erlaubt. Die vorgängige Meldepflicht beim Vorstand sowie beim kantonalen Bauinspektorat liegt in der Verantwortung des Pächters / der Pächterin. Die Gesamtgrösse darf 4 m² nicht überschreiten. Gesamtgrössen von mehr als 2 m^2 benötigen eine Baubewilligung des Kantons Baselland (kantonales Bauinspektorat).

Die Montage muss ab 1 m² liegend ausgeführt werden. Es dürfen nur zugelassene Solarbatterien verwendet werden.

Die installierte Anlage muss durch einen konzessionierten Elektrofachmann geprüft und abgenommen werden. Der Abnahmebericht ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Pächter haftet für die Installation selbst.

h. Sonnenstoren

Sonnenstoren im Sinne von ausfahrbaren Stoffmarkiesen, welche nicht dauerhaft fixiert bzw. abgestützt werden, sind erlaubt.

3. Gedeckter Sitzplatz

Für den Anbau eines gedeckten Sitzplatzes ist eine maximale Grösse des Daches gemessen ab dem Grundriss des Gartenhauses von 300 cm erlaubt.

Maximal sind 14 m² möglich.Eine Baueingabe ist erforderlich.

Für die maximale Breite gilt die Breite des Gartenhauses, inkl. Dachvorsprung.

Der Anbau eines gedeckten Sitzplatzes kann wahlweise vorne am Gartenhaus oder auf einer Seite erfolgen, unter Einhaltung der Grenzabstände von 110 cm.

Der gedeckte Sitzplatz muss auf drei Seiten offenbleiben. Zwei Seiten dürfen jedoch mit einer Brüstung versehen werden, deren maximale Höhe 100 cm beträgt.

4. Ungedeckte Pergola

Eine ungedeckte Pergola ist nicht bewilligungspflichtig und in Verbindung mit einem gedeckten Sitzplatz oder Gartenhaus, unter Einhaltung der Grenzabstände von 110 cm, erlaubt. Die Pergola darf nicht nachträglich gedeckt werden. Die Pergola darf 14m^2 gross sein.

5. Zelte und Pavillons

Zelte und Pavillons sind im Familiengarten grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Zelte für Kinder können für kurze Zeit im Garten aufgestellt werden.

6. Angebauter Geräteraum

Der Anbau eines Geräteraumes ist erlaubt. Er soll auf der hinteren Seite des Gartenhauses angebracht werden. Die Länge darf die Aussenmasse des Hauses nicht überschreiten, die maximale Tiefe beträgt 100 cm, die Höhe 150 cm.

Für die Bedachung gelten die gleichen Vorschriften wie für das Gartenhaus.

Es ist eine schriftliche Bewilligung beim Vorstand einzuholen.

Bei der Erstellung eines Geräteraums auf Dachhöhe ist eine Bewilligung durch den Kanton oder die Gemeinde einzuholen (Kleinbautengesuch).

7. Verschiedene Bauten

a. Gewächshaus

Es ist maximal ein (festinstalliertes) Gewächshaus pro Parzelle erlaubt. Ein Gewächshaus gilt als massiv, wenn es über ein festes Fundament verfügt und wenn ein entsprechendes Klima aufgebaut werden kann. Vor Baubeginn muss beim Vorstand die schriftliche Baubewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung wird nur für im Fachhandel erhältliche Treibhäuser erteilt. Eigenbauten werden nicht bewilligt.

Maximale Grundfläche: 6 m2

Maximale Höhe: 220 cm

Es ist maximal ein (provisorisches) Treibhaus (z.B. Tomatenhaus) mit maximal 6 m² Grundfläche in provisorischer Bauart (z.B. Holzrahmen mit Plastiküberzug und dergleichen) pro Parzelle erlaubt. Solche Treibhäuser bedürfen keiner speziellen Bewilligung. Aussenverkleidungen müssen jedoch bis Ende November vollständig weggeräumt sein. Als Ausnahme gelten festmontierte, witterungsbeständige Dächer. Die maximale Höhe solcher Treibhäuser beträgt 220 cm. Der Grenzabstand von mindestens 110 cm zu Nachbarparzellen ist einzuhalten. Das Gewächshaus ist zweckgebunden zu verwenden, d.h. es dürfen darin keine Materialien irgendwelcher Art (Rasenmäher, Gartenwerkzeug,etc.) gelagert werden. Es ist eine schriftliche Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

b. Cheminée, Gartengrill und Back- und Pizzaofen

Für das Aufstellen von freistehenden Cheminées ist eine schriftliche Bewilligung beim Vorstand einzuholen.

Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle von 110 cm ist einzuhalten.

Die zulässige Feuerfläche beträgt pro Parzelle maximal 1 m². Die maximale Anlagegrösse beträgt 2 m² und darf die Höhe von 220 cm ab Terrain (inkl. Rauchabzug) nicht überschreiten.

Der Standort muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Häuser und Einrichtungen keine Brandgefahr besteht.

Es darf nur unbehandeltes, trockenes Brennholz oder Holzkohle verwendet werden.

Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist zu vermeiden.

Der Pächter haftet für die Installation selbst.

c. Vorplätze und Wege

Es sind Gartenplatten, Verbundsteine oder andere sickerfähige Materialien zu verwenden. Betonieren von Vorplätzen, Sitzplätzen und Wegen ist verboten.

8. Bauabnahmen

Die bewilligten Baugesuche des kantonalen Bauinspektorats oder der Gemeinden werden nach Bauvollendung von diesen Behörden abgenommen.

Alle anderen Bauabnahmen werden durch den Vorstand vorgenommen.

9. Haftung

Der Pächter haftet für sämtliche Bauten und Installationen selbst (siehe Statuten «21. Haftung»).

10. Bauliche Veränderungen

Für bauliche Veränderungen und Erweiterungen an bestehenden und bewilligten Bauten, welche über den Erhalt bzw. gleichwertigen Ersatz der Bausubstanz hinausgehen, ist eine erneute Baugesuchseingabe gemäss Ziffer 2b dieser Bauvorschriften erforderlich.

11. Übergangsregelung

Für bestehende Bauten und Installationen gelten die bisherigen Bestimmungen bis zu einem Ersatzneubau oder Pächterwechsel. Bei einem Ersatzneubau sind zwingend die aktuellen Bestimmungen anzuwenden. Bei Pächterwechsel entscheidet der Vorstand.

Diese revidierten Bauvorschriften wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.10.2025 genehmigt und treten per 01.01.2026 in Kraft.

Familiengartenverein Fohrlisrain
Basel / Münchenstein, 12.11.2025

Für den Vorstand:
Esther Lattner, Sekretärin

Heinz Wagner, Kassier

REGLEMENT REGIEARBEIT

Der FGV Fohrlisrain hat das System, dass alle Pächter 8 Stunden Regiearbeit leisten müssen. Wer das nicht leisten kann oder leisten möchte, bezahlt einen Regieersatzbetrag. Hier die Erläuterungen:

1. Gemeinnützige und unbezahlte Arbeit

Pro Gartenparzelle sind im Gartenjahr (Kalenderjahr) 8 Stunden Regiearbeit zu leisten.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Regiepflicht befreit.

2. Organisation der Regiearbeit

Die Regieverantwortlichen legen zusammen mit dem Gesamtvorstand die Regietage fest. In der Regel findet die Regiearbeit am letzten Samstagmorgen eines Monats statt, der erste Regietag ist im April, der letzte im November.

Pro Regietag (Samstagmorgen) werden 4 Stunden angerechnet.

Im März werden im Wandkasten am WC-Häuschen beim Eingang zum Areal 1 die Einschreibelisten angebracht, wo sich die Pächter entsprechend für die Regietage eintragen können.

Wer sich für einen Regiemorgen eingeschrieben hat und unentschuldigt nicht zur Regiearbeit erscheint, hat eine Gebühr von CHF 25 zu entrichten.

3. Arten der Leistung von Regiearbeit

Die Regiearbeit kann geleistet werden, indem der Pächter an zwei Samstagmorgen Regiearbeiten leistet, oder dass pro Parzelle zwei Personen Regiearbeiten an einem Samstagmorgen leisten.

Es können auch Sonderaufgaben übernommen werden, um die Regiestunden zu leisten. Dies können sein: Reinigung der WC-Anlagen, Rasen des Spielplatzes mähen, Instandhaltung von Arealwegen, für die der Verein verantwortlich ist, etc.

4. Bezahlte Regiearbeit

Wer über die Pflichtstunden hinaus Regiearbeiten leistet, oder wenn Vorstandsmitglieder Regiearbeiten übernehmen, wird eine Entschädigung ausbezahlt. Diese Entschädigung beträgt CHF 15 pro geleistete Stunde.

5. Regieersatz

Wer die Pflichtstunden an Regiearbeiten nicht bzw. nur teilweise leisten kann oder will, ist verpflichtet, für die nicht geleisteten Stunden Geldersatz zu leisten. Der Ansatz pro nicht geleistete Regiestunde beträgt CHF 25. Mit diesem Geld werden die über die Pflicht hinaus geleisteten Regiestunden (siehe Punkt 4) bezahlt.

6. Regieadministration

Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Regieadministration verantwortlich. Die Regieadministration führt die Stundenbuchhaltung bezüglich der geleisteten Regiestunden pro Pächterin oder Pächter bzw. pro Gartenparzelle und erstellt am Ende des Jahres den Regierapport zu Händen der Buchhaltung.

Dieses Reglement wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.10.2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Familiengartenverein Fohrlisrain

Basel / Münchenstein, 12.11.2025

Für den Vorstand:
Esther Lattner, Sekretärin

Heinz Wagner, Kassier